Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes u.A.

Derzeitige Fassung	Fassung ab 01.01.2026
§ 23 GVG Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind: 1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von **fünftausend** Euro nicht übersteigt, 2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich; b) …. c) Streitigkeiten nach § 43 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;. d) … e) (weggefallen)	**§ 23 GVG** Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind: 1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von **zehntausend** Euro nicht übersteigt, 2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich; b) ….; c) Streitigkeiten nach § 43 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;. d) … e) **Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.**

Anmerkung Paulisch:
zu Nr. 1:
Bisher waren die Amtsgerichte für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 € zuständig. Diese Grenze ist seit dem 01.01.2026 auf 10.000 € erhöht worden.

zu Nr. 2e:
Hier geht es um Nachbarschaftsstreitigkeiten gemäß § 910 BGB (Überhang über die Grundstücksgrenze), § 911 BGB (Früchte, die in Nachbars Garten gefallen sind), § 923 BGB (Grenzbaum) und alle Streitigkeiten aus Ansprüchen aus den Landes-Nachbarrechtsgesetzen (sofern es sich nicht um

BDS_LV_NI_GS001

Postanschrift:
Landesvereinigung Niedersachsen
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen -BDS-
Petra Kniesburges
Dammstraße 4, 30982 Pattensen

Kommunikation:
Telefon: 05101 855 2802
Telefax: 05101 855 2804
E-Mail: vorsitzende@bds-nds.de
Internet: www.bds-niedersachsen.com

Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE 09 2606 2433 0008 0044 47
BIC: GENODEF1DRA

Vorstand:
Petra Kniesburges (Vorsitzende)
Uwe Dammann
Hajo Kraß
Dieter Ohm

bds-niedersachsen.com

Derzeitige Fassung	Fassung ab 01.01.2026
Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt). In Bundesländern, welche eine Obligatorik haben, entspricht der Gesetzestext der jeweiligen Obligatorik-Vorschrift. Gerichtsstreitigkeiten (auch zwischen Nachbarn) sind vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht auszutragen, je nachdem welcher Streitwert für die Streitigkeit durch die Gerichte angesetzt wird. Das bedeutet, dass die „kleinen“ Streitigkeiten vor dem Amtsgericht auszutragen sind, die „großen“ vor dem Landgericht. Davon ausgenommen sind / waren Streitigkeiten, die unabhängig von ihrem Streitwert entweder dem Amtsgericht oder dem Landgericht zugewiesen sind. Streitigkeiten z.B. aus Wohnungsmietverhältnissen oder gem. § 43 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetzes gehörten schon immer generell vor das Amtsgericht. Streitigkeiten z.B. wegen Amtshaftpflichtansprüchen oder jetzt auch aus Heilbehandlungen gehören hingegen grundsätzlich – egal ob groß oder klein – vor das Landgericht. Durch die neue Regelung des § 23 Nr. 2e GVG gehören die eingangs genannten Nachbarschaftsstreitigkeiten (das sind in Ländern mit einer Obligatorik nämlich solche, die der Obligatorik unterfallen) grundsätzlich vor die Amtsgerichten, egal ob es sich um „große“ oder „kleine“ Streitigkeiten handelt. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich bei den genannten Einwirkungen (Beeinträchtigung) um solche handelt, die von einem Gewerbebetrieb ausgehen (die unterfallen auch nie der Obligatorik). Dann gilt die grundsätzliche Zuweisung zu den Amtsgerichten nicht, sondern es kommt darauf an, ob die Streitigkeit mit einem Streitwert von bis zu 10.000 € oder mit einem Streitwert von über 10.000 € bemessen wird.	